

Für das kirchliche Frauenstimmrecht

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **9 (1953)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845896>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sind es: der Schweizerische Frauenhilfsdienst, die Schweizerische Zentrale für Flüchtlingshilfe, das Auslandschweizerwerk, welche alle samt und sonders die nicht nur materielle, sondern ganz besonders auch geistige und moralische Unterstützung, die so eminent wichtige seelische Tragkraft der Frauen zu ihrem Wohle beanspruchen.

Betrachtung aus „Die Bündnerin“, Chur, 30. 6. 53.

Für das kirchliche Frauenstimmrecht

Kanton Schaffhausen

Die Synode der Evangelisch-reformierten Landeskirche von Schaffhausen beschloss die Einführung des Frauenstimmrechtes in kirchlichen Belangen. Dieser Beschluss untersteht noch einer kantonalen kirchlichen Abstimmung. 30.6.53.

Appenzell Ausserrhoden

Kirchensynode in Ausserrhoden. An der in Teufen abgehaltenen Synode der evangelischen Kirche von Appenzell A.-Rh. kam die Frage des Frauenstimm- und Wahlrechtes in der evangelisch-reformierten Landeskirche zur Sprache. An der letztjährigen ordentlichen Synode wurde eine Motion erheblich erklärt, wonach der Kirchenrat den Auftrag erhielt, diese Frage zu prüfen. Der Kirchenrat unterbreitete nun der Synode den Antrag, den einzelnen Kirchgemeinden freizustellen, den Frauen die Wählbarkeit in die Kirchenvorsteherschaft und in besondere Kommissionen der Kirchgemeinde zu gewähren. Aus der Mitte der Synode wurde nach lebhafter Diskussion ein Gegenantrag gestellt, der weiter ging als derjenige des Kirchenrates, indem er den Kirchgemeinden freistellen wollte, den Frauen, die das 20. Lebensjahr vollendet haben, nicht nur die Wählbarkeit, sondern auch das Stimmrecht in Angelegenheiten der Kirchgemeinde einzuräumen. Ein Vermittlungsvorschlag wollte ausserdem beide Anträge den Kirchgemeinden zum Entscheid unterbreiten. Schliesslich wurde mit grosser Mehrheit beschlossen, den Kirchenrat zu beauftragen, den Kirchgemeinden nur jenen Antrag zu unterbreiten, der sowohl das Stimm- als auch das Wahlrecht für Frauen vorsieht. 27. 6. 53. (Siehe Staatsbürgerin No. 4, 1953, Seite 7).

Kanton St. Gallen

Die evangelische st. gallische Synode behandelte eine Motion über die Einführung des kirchlichen Frauenstimmrechtes, die in einer gemilderten Form erheblich erklärt wurde. Darnach erhält der Kirchenrat zuerst den Auftrag, zu prüfen, ob und wie den Frauen das Stimm- und Wahlrecht einzuräumen sei. Kirchenratspräsident Rotach erklärte, dass der Kirchenrat einer ausserordentlichen Synode zu Beginn des nächsten Jahres Bericht und Antrag über diese Frage vorlegen werde. 4. 7. 53.